

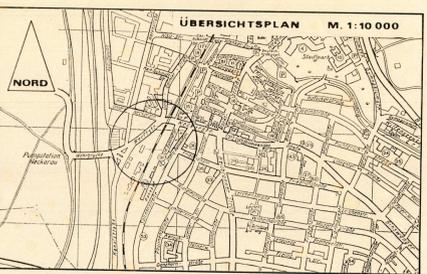
STADT NECKARSULM



BEBAUUNGSPLAN
PLAN NR. 06.03.

„Verbindung Friedrichstraße/Wehrbrücke“

LAGEPLAN M. 1:500



UMSCHREIBUNG

Das Plangebiet schließt ein:
Teile von Flst. 138/1 (Karlsplatz), 138/2 (Neckarstraße), 138/3 (Urbanstraße), 1249 (Neckarkanal), 1364 (Bgl.), 1367 (Untere Neckarstraße 11, 11/1), 1371 (K 2000 Karlstraße), 1378 (Obere Bahnhofstraße), 1380, 1382 (Untere Bahnhofstraße), 1383 (Obere Bahnhofstraße 10), 1408/1 (L 1101 Friedrichstraße), 1430 (Salinenstraße), 1467.
Ganz: Flst. 1370 (L 1101), 1381.

RECHTSGRUNDLAGE

Aufgestellt nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.1986 (BGBl. I S. 2253), der Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.11.1983 (GBl. S. 770) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.10.1983 (GBl. S. 577).

GEFERTIGT 12.8.92/15.12.1992

BEARBEITET

Vermessungsbüro KÖPF
7100 Heilbronn, Schulgasse 11
gez. F. Greiner
(Greiner)
Dipl. Ing. (FH) für Vermessung

Planungsamt Neckarsulm

gez. Grabbe
(Grabbe)

VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB vom 14.11.91
2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB vom 2.12.91
3. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 31.03.91
4. Auslegungsbeschluss vom 1.4.91
5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 1.4.91
- 5.1. Bekanntmachung vom 1.4.91
- 5.2. Auslegungsfrist vom 1.4.91 bis 15.4.91
6. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB vom 21.5.91
7. Anzeigt dem Regierungspräsidium Stuttgart am 21.5.91
8. Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.5.91
8. In Kraft getreten durch Bekanntmachung vom 6.10.92

ZUR BEURKUNDUNG

STADT NECKARSULM
den 6.10.1993
gez. Blust
(BLUST)
OBERBÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
- Öffentliche Verkehrsflächen § 9 (11) BauGB
- Gliederung der öffentlichen Verkehrsflächen
- Einschnittböschung
- Bankett
- Gehweg
- befestigte Fahrbahn mit Markierung
- Grünstreifen / Verkehrsgrünfläche
- Geh- und Radweg
- Dammböschung
- Öffentliche Parkfläche mit Pflanzgebot
- Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
- Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsanlage
- Öffentliche Grünanlage (Parkanlage)
- vorhandene Einzelbäume mit Pflanzbindung (s. Text, Ziffer I Nr. 3)
- vorhandene Einzelbäume ohne Pflanzbindung
- Pflanzgebot für das Anpflanzen von hochstämmigen Laubbäumen (s. Text, Ziffer I Nr. 2)
- Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
- Leitungsweg (Abwasser) zugunsten des Versorgungsträgers
- Gehrecht (Fußgängerunterführung) zugunsten der Allgemeinheit
- Überführungsrecht zugunsten von öffentlicher Verkehrsfläche
- Nachrichtliche Übernahme § 9 (6) BauGB
- Fläche für den überörtlichen Verkehr - Bahnanlage § 5 (2) 3 BauGB
- Elektrische Erdleitung
- Gas - Hochdruckleitung
- Abwasserleitung
- Gleisanlage (DB)
- geplante Brückenstützbauwerke
- vorhandene Brückenstützbauwerke
- bestehende Unterführung mit Treppenanlage
- geplante Unterführung
- Gewässer mit Fließrichtung
- Gemarkungsgrenze
- Grundstücksgrenze
- geplante Stützmauer
- vorhandene Stützmauer
- Schienenkennwert

TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichen und des Planinhalts wird gemäß § 9 BauGB folgendes festgesetzt:

1. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 (1) 1 BauGB)
Die im Lageplan dargestellte Gliederung der öffentlichen Verkehrsflächen, sowie die eingezeichneten Fahrbahnmarkierungen gelten als Richtlinien. Bei ausbautechnischen Erfordernissen können diese geringfügig geändert werden.

2. PFLANZGEBOT

(§ 9 (1) 25 a BauGB)
Bei der Fixierung der Pflanzgebote handelt es sich um Baumstandorte, die aus ausbautechnischen und gestalterischen Gründen in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde verschoben werden können. Die zu pflanzenden Bäume müssen standortgerecht botanisch sein und sollen einen Mindestumfang von 20cm haben, gemessen in im Höhe.
Die nachfolgend aufgeführten Bäume werden dieser Forderung gerecht:

- | | |
|---------------------|--------------|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |

3. PFLANZBINDUNG

(§ 9 (1) 25 b BauGB)
Die mit Pflanzbindung belegten Bäume und Sträucher sind zu erhalten und zu pflegen, bzw. bei Wegfall durch artengleiche Neupflanzungen zu ersetzen.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE

(§ 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO)
Die Gliederung der Stellflächen kann aus ausbautechnischen und gestalterischen Gründen in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde geändert werden.

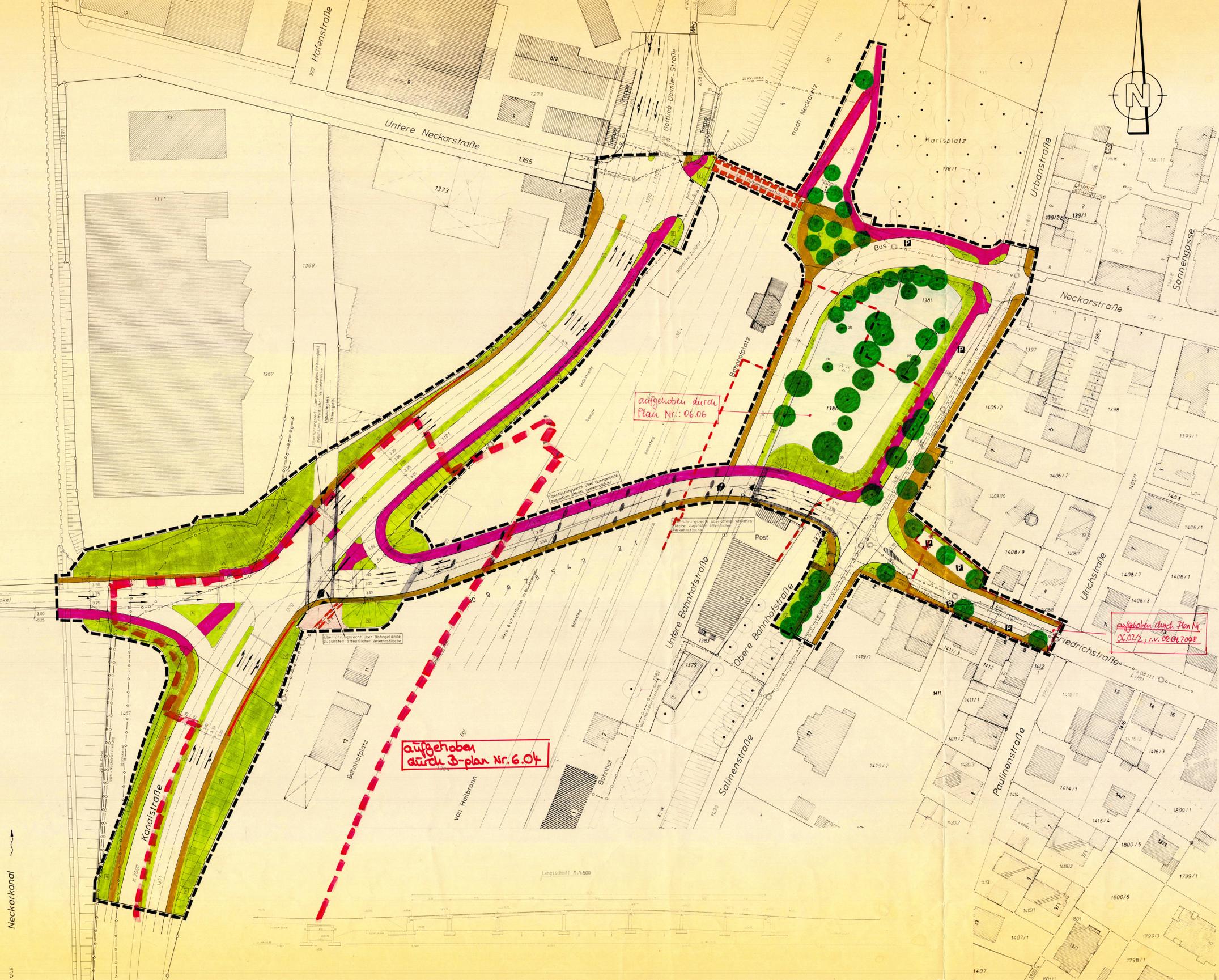
11. HINWEISE

1. Bei Vollzug des Plans können früher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Monats nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 BschG).
Auf die Abmündung von Ordnungswidrigkeiten nach § 31 DschG wird verwiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß unter dem gesamten Plangebiet der Abbau von Steinsalz vorgesehen ist. An der Oberfläche ist mit geringen Geräuschbelastungen und Bodenschwimmungen zu rechnen.
3. Verkehrsflächen
Grundlage für die Darstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros "Prof. Dr. Ing. Heinrich Buchert, Kaiserstraße 31, 7520 Bruchsal".
4. Brückenplanung
Grundlage für die Darstellung des Brückenbauwerks sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Prof. Dr. Ing. H. Buchert und Partner, Kaiserstraße 31, 7520 Bruchsal.
5. Brückenkonstruktionen über elektrifizierte Gleise benötigen eine lichte Höhe von mindestens 6,40m.

aufgehoben durch Plan Nr. 06.06

aufgehoben durch Plan Nr. 06.02/3, v. 06.04.2002

aufgehoben durch 3-plan Nr. 6.04



0. Fertigung
Die Übereinstimmung mit der Urschrift bestätigt
Neckarsulm, den 15.10.93
Bauamt

